



STUDIENGRUNDLAGEN

für die Phase der berufsbegleitenden Studien im Programm QuerBer

1. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG vom 07.02.2014, i.d.F. vom 10.02.2023) wird gemäß § 12 Abs. 4 die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, berufsbegleitende Maßnahmen zur Lehrkräftebedarfsdeckung durch eine dem Gesetz nachgestellte Verordnung zu regeln.
- 1.2. Umfang und Rahmenbedingungen für die berufsbegleitenden Studien sind im Studienvertrag im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses vereinbart worden. Bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung werden die Regelungen für die Studien übernommen.
- 1.3. Der erfolgreiche Abschluss der Studien stellt die Voraussetzung für den Übergang in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst dar und ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitwirkung an den Lehr- und Lernveranstaltungen,
 - eine intensive Vor- und Nachbereitung der Inhalte und
 - das Erbringen von studienbegleitenden Leistungsnachweisen und abschließenden Prüfungsleistungen gemäß den in den Curricula aufgeführten Modulen.

2. Anwesenheit/ Arbeitsunfähigkeit

- 2.1. Die Zeit zur Teilnahme an berufsbegleitenden Studien werden auf die Arbeitszeit angerechnet und sind somit verpflichtend. Bei allen Veranstaltungen der berufsbegleitenden Studien besteht Anwesenheitspflicht. Im Interesse der Ausbildung hat

die kontinuierliche Teilnahme an den Veranstaltungen der berufsbegleitenden Studien höchste Priorität. Andere dienstliche Verpflichtungen wie Klassenfahrten, Wandertage und Lehrkräftekonferenzen sind in der Regel nachrangig zu betrachten.

- 2.2. Im Falle von krankheitsbedingter Abwesenheit muss vor Dienstbeginn die Schule und die für die Studiengruppe zuständige Fachkoordinatorin informiert werden.
- 2.3. Bei Abwesenheit müssen versäumte Inhalte nachgearbeitet und nach Rücksprache mit den Lehrbeauftragten mündlich oder schriftlich nachgewiesen werden.
- 2.4. Ist aus gesundheitlichen oder aus von der von der Lehrkraft nicht zu vertretenden Gründen eine Teilnahme an nur weniger als 80 % der Lehr- und Lernveranstaltungen eines Halbjahres möglich, so können die Studien nicht über das Halbjahresende hinaus fortgeführt bzw. nicht erfolgreich beendet werden. In diesem Fall müssen die Studien unterbrochen werden. Eine Wiederaufnahme der Studien kann frühestens nach einem Jahr erfolgen.

3. Studienbegleitende Leistungsnachweise/abschließende Prüfungsleistungen

- 3.1. Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens/ Fehlverhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, beim Erbringen von studienbegleitenden Leistungsnachweisen/abschließenden Prüfungsleistungen entscheidet die Fachkoordinatorin in Abstimmung mit dem Team der Lehrbeauftragten der Studienmaßnahme und der Leitung des StEPS. Je nach Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens/ Fehlverhaltens kann die Wiederholung von Leistungen/ studienbegleitenden Leistungsnachweisen/ abschließenden Prüfungsleistungen angeordnet oder die Leistungen/ die

- studienbegleitenden Leistungsnachweise/ die abschließenden Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklärt werden.
- 3.2. Sämtliche zu erbringende Leistungen einschließlich der studienbegleitenden Leistungsnachweise und der abschließenden Prüfungsleistungen sind selbstständig zu verfassen. Es sind keine anderen Quellen oder Hilfsmittel als die angegebenen zu verwenden. Die nahezu wörtliche Wiedergabe fremder Texte gilt als Täuschungsversuch, wenn die fremde Herkunft der dort enthaltenen Gedanken oder Argumentationen nicht von den Teilnehmenden kenntlich gemacht wird.
 - 3.3. Auch nach Erbringung einer Leistung/ eines studienbegleitenden Leistungsnachweises/ einer abschließenden Prüfungsleistung kann diese/ dieser für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Lehrkraft getäuscht hat. Die Entscheidung trifft die Fachkoordinatorin in Abstimmung mit dem Team der Lehrbeauftragten der Studienmaßnahme und der Leitung des StEPS. Die Lehrkräfte sind hiermit auf die Folgen eines rechtswidrigen Verhaltens hingewiesen worden.
 - 3.4. Wird der Abgabetermin für eine Leistung/ einen studienbegleitenden Leistungsnachweis/für eine abschließende Prüfungsleistung schuldhaft versäumt, so wird die Leistung/ der studienbegleitende Leistungsnachweis/die abschließende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt damit als nicht bestanden/ nicht erbracht.
 - 3.5. Liegt kein Verschulden vor, wird für die Abgabe der Leistung/ des studienbegleitenden Leistungsnachweises/ die abschließende Prüfungsleistung ein neuer Termin durch die Fachkoordinatorin in Abstimmung mit dem Team der Lehrbeauftragten der Studienmaßnahme bestimmt. Die Leistung/der studienbegleitende Leistungsnachweis/die abschließende Prüfungsleistung gelten auch dann als „nicht bestanden/ nicht erbracht“, wenn die Gründe für das Versäumen des Termins nicht unverzüglich mitgeteilt und diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich übersendet wurden (Das Attest muss am Tag des Leistungsnachweises/ der Prüfungsleistung vorliegen.) Ein ärztliches Attest muss die Prüfungsunfähigkeit darstellen. Die Vorlage eines solchen Attests kann verlangt werden.
 - 3.6. Wenn Lehrkräfte auf Grund von ärztlich attestierten körperlichen Beeinträchtigungen Studien- und Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, werden gleichwertige, je nach Einzelfall individuell angepasste, Formate von Studien- und Prüfungsleistungen oder längere Bearbeitungszeiten eingeräumt. Über die Art der gleichwertigen Studien- oder Prüfungsleistung entscheidet die Fachkoordinatorin in Abstimmung mit dem Team der Lehrbeauftragten der Studienmaßnahme und der Leitung des StEPS. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, einen möglichen Nachteilsausgleich rechtzeitig formlos zu beantragen.
 - 3.7. Eine nicht erfolgreich erbrachte Leistung/ ein nicht erfolgreich erbrachter studienbegleitender Leistungsnachweis/eine abschließende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.

Ansprechpartnerinnen für die berufsbegleitenden Studien in den Fachbereichen (Fachkoordinatorinnen)

Deutsch und Englisch	Frau Lemp, carola.lemp@senbjf.berlin.de
Informatik, Mathematik, Naturwissenschaften, Physik und WAT	Frau Haugk, katrin.haugk@senbjf.berlin.de
sonderpädagogische Fachrichtungen	Frau Nguyen, Huong.Nguyen@senbjf.berlin.de Frau Elsholz, yvonne.elsholz@senbjf.berlin.de

Namens-, Email- oder Adressänderung sind der Fachkoordinatorin im StEPS mitzuteilen.

Weitere Fragen und Hinweise richten Sie bitte an querBer@senbif.berlin.de oder nutzen die 14-tägige Sprechstunde zum QuerBer (Anmeldung unter sprechstunde.querber@senbif.berlin.de).